

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. August 2024	Nr. 31
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer, Seniorenstudierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten
Vom 31. Mai 2023

208

**Gebührenordnung
für
Studierende in postgradualen Studiengängen,
Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und
sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen,
Gasthörerinnen/Gasthörer, Seniorenstudierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an
Fernstudienangeboten**

vom 31. Mai 2023

Aufgrund von § 16 Absatz 1, Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes (HGebG) vom 20. März 2002 (Amtsblatt, S. 662), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 16./17. Juni 2021 (Amtsblatt I, S. 1762) in Verbindung mit § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 8 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I, S. 1080) zuletzt geändert durch Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsblatt I, S. 270), erlässt das Präsidium nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft folgende Gebührenordnung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen werden Gebühren erhoben von:

1. Studierenden in postgradualen Studiengängen - § 9 HGebG -,
2. Teilnehmerinnen/Teilnehmern an weiterbildenden Studien und an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen - § 10 HGebG -,
3. Gasthörerinnen/Gasthörern - § 11 HGebG -
4. Studierenden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (Seniorenstudierende) - § 12 HGebG -

(2) Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen vom 04.10.1996 richtet sich die Gebührenpflicht nach § 6.

**§ 2
Gebühren für Studierende in postgradualen Studiengängen***

(1) Bei Studierenden in kostenpflichtigen postgradualen Studiengängen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Aufwand der htw saar sowie nach der Bedeutung für die teilnehmenden Studierenden (§ 9 Abs. 1 S. 2 HGebG).

(2) Die für die jeweiligen postgradualen Studiengänge verantwortliche Fakultät kalkuliert die Kosten. Das Präsidium setzt die Gebührensätze auf der Grundlage dieser Kostenkalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde mit Aushang an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ bekannt gemacht und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

* *postgradual gemäß § 61 SHSG*

**§ 3
Gebühren für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen
Weiterbildungsveranstaltungen**

Die Gebühr für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 2) muss die durch das weiterbildende Studium oder durch die sonstige Weiterbildungsveranstaltung zusätzlich entstehenden Kosten abdecken. Die Berechnung der Gebühr erfolgt unter Zugrundelegung des Aufwands der Hochschule sowie nach der Bedeutung für die teilnehmenden Studierenden (§10 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 S.2 HGebG). Die Gebühr muss darüber hinaus die zusätzlichen Personal- und Sachkosten abdecken, die der htw saar durch die Weiterbildung entstehen. Das Präsidium setzt die Gebührensätze auf der Grundlage dieser Kostenkalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde mit Aushang an den

schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ bekannt gemacht und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

§ 4

Gebühren für Gasthörerinnen/Gasthörer

Die Gebührenhöhe für Gasthörerinnen/Gasthörer in Studiengängen der htw saar (§ 1 Absatz 1 Nr. 3) staffelt sich nach Art und Umfang der belegten Lehrveranstaltungen. Pro Semester und Person werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|-------------|--|
| 50,00 Euro | bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden, |
| 100,00 Euro | bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
im Umfang von vier bis acht Semesterwochenstunden, |
| 150,00 Euro | bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
im Umfang über acht Semesterwochenstunden |
| | bei Laborveranstaltungen
erhöht sich die Gebühr jeweils um |
| 50,00 Euro. | |

§ 5

Gebühren für Seniorenstudierende

Bei Seniorenstudierenden (§ 1 Absatz 1 Nr. 4) staffelt sich die Gebührenhöhe in Abhängigkeit von den Studienplatzkosten des gewählten Studiengangs. Pro Semester und Person werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|-------------|---|
| 200,00 Euro | bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
in technischen Bereichen, |
| 100,00 Euro | bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen
in anderen Bereichen. |

§ 6

Gebühren für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen vom 04.10.1996

(1) Für die Teilnahme an Fernstudienangeboten (§ 1 Absatz 2) im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen vom 04.10.1996 werden Gebühren nach einem durch das Präsidium erlassenen und nach Maßgabe des Absatzes 2 zustande gekommenen Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis wird nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde mit Aushang an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ bekannt gemacht und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

(2) Die Höhe der einzelnen Gebühren für das jeweilige Studienangebot wird einvernehmlich von der Leiterin/dem Leiter der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (Zentralstelle) auf Vorschlag der jeweiligen Fachkommission festgesetzt. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Personalaufwand, den jeweiligen Verwaltungs- und Prüfungskosten, dem Umfang des jeweiligen Studienmaterials sowie den Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten. In Fällen, in denen kein Einvernehmen zwischen der Leiterin/dem Leiter der Zentralstelle und der jeweiligen Fachkommission erreicht wird, setzt der Zentralausschuss der Zentralstelle die jeweilige Gebühr fest. Die Fachkommission leitet der Leiterin/dem Leiter der Zentralstelle ihren Gebührenvorschlag über die Leitung der Hochschule zu. Die Leiterin/Der Leiter der Zentralstelle unterrichtet den Zentralausschuss und den Verwaltungsrat der Zentralstelle über die vorgenommenen Gebührenfestsetzungen.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Zulassung zum Studium oder mit dem Eingang des Antrags auf Rückmeldung. Die Gebühr ist bis zu dem im Bescheid genannten Termin zu entrichten. Bei einem Rücktritt vom Studium vor dem Materialbereitstellungstermin wird die entrichtete Gebühr abzüglich 10 v.H. Verwaltungskosten erstattet. Ist nach dem Gebührenverzeichnis ein Erlass oder eine Ermäßigung der Gebühr möglich, entscheidet hierüber auf Antrag die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Zentralstelle im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachkommission. Werden mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen vollständigen oder teilweisen Kostenausgleich getroffen, entfällt insoweit die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

(4) Für die Teilnahme an einem vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bereits aufgenommenen Fernstudienangebot richtet sich die Gebührenpflicht nach der bisher geltenden Ordnung.

§ 7

Fälligkeit/Nachweis der Gebührenzahlung

Die Gebühren sind mit der Antragstellung zur Einschreibung oder Rückmeldung bzw. mit der Anmeldung zu sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen fällig. Die Einschreibung oder Rückmeldung bzw. Zulassung zu sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen setzen den Nachweis der Einzahlung der Gebühr voraus.

§ 8

Rückerstattung von Gebühren

(1) Gezahlte Gebühren können im Falle der Aufhebung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit bzw. bei rechtzeitiger Abmeldung von der Teilnahme an der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung zurückerstattet werden.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Sozialbeitrages sowie des Semestertickets nach Maßgabe der Beitragsordnungen bleiben unberührt.

§ 9

Billigkeitsregelungen

(1) Das Präsidium kann die Gebühr im Einzelfall auf Antrag stunden, ermäßigen, erlassen oder in Raten aufteilen, wenn die Gebühreneinzahlung zu einer unbilligen Härte führen würde. Die/der Studierende hat die Gründe nachzuweisen.

(2) Das Präsidium kann in weiteren Fällen, in denen dies Billigkeit oder öffentliches Interesse gebieten, Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung anordnen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer, Seniorstudierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten vom 16. November 2011 (Dienstblatt Nr. 5/2012) zuletzt geändert am 23. November 2016 (Dienstblatt Nr. 5/2017) außer Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2024

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident der htw saar